

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 036/2025
-------------------------------	--------------

Federführendes Amt: Stadtkämmerei			
Beratungsfolge	Behandlung		Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	N	13.11.2025
Gemeinderat	Beschlussfassung	Ö	18.11.2025

**Betreff:**

***Weisungserteilung an die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH  
- Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung der Gasnetzgesellschaft Winnenden mbH für das  
Geschäftsjahr 2024***

**Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 15 des Gesellschaftsvertrages

- für die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung der Gasnetzgesellschaft Winnenden mbH

zu stimmen.

**Begründung:**

Verweisend auf die Vorlage 035/2025 die Feststellung des Jahresabschlusses der Gasnetzgesellschaft Winnenden mbH für das Geschäftsjahr 2024 findet in dieser Sitzungsvorlage die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung der Gasnetzgesellschaft Winnenden mbH für das Geschäftsjahr 2024 statt.

Nachdem der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Prüfungsbericht bestätigt wurden, können der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der Gasnetzgesellschaft Winnenden mbH entlastet werden.

Die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung der Gasnetzgesellschaft Winnenden mbH liegt gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 7 des Gesellschaftsvertrages der Gasnetzgesellschaft Winnenden mbH in der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung.

Gemäß § 18 Abs. 1 GemO sind die Mitglieder des Aufsichtsrates einer städtischen Gesellschaft (Stadtwerke Winnenden GmbH, Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH, Gasnetzgesellschaft Winnenden mbH, Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG und Fernwärme Winnenden Verwaltungs-GmbH) befangen, wenn über die Entlastung des Aufsichtsrates Beschluss gefasst wird. In erster Linie wird durch die Entlastung nicht das Unternehmerinteresse, sondern das Eigeninteresse (mögliche Schadensersatzansprüche gegen AR-

Mitglieder aus deren persönlicher Haftung) verfolgt. Demnach besteht gemäß § 18 Abs. 1 GemO ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil für die Person selbst und damit Befangenheit.

CO <sub>2</sub> -Relevanz:			
Auswirkung auf den Klimaschutz	<b>Nein</b> <input checked="" type="checkbox"/>	<b>Ja</b> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>

Begründung / Optimierung:

Verwaltungsaufwand:			
Auswirkung auf die Verwaltungsarbeit	<b>Nein</b> <input checked="" type="checkbox"/>	<b>Ja</b> Verwaltungsaufwand wird erhöht <input type="checkbox"/> Verwaltungsaufwand wird reduziert <input type="checkbox"/>	

Begründung:

**Anlagen:**